

Stadt UHINGEN  
Landkreis GÖPPINGEN

## **Satzung der Stadt UHINGEN über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 25.10.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt UHINGEN am 25.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Stadt UHINGEN erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt UHINGEN und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt UHINGEN.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1) für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 605 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 245 v.H.
- 2) für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

UHINGEN, den 25.10.2024

Gez.  
Wittlinger  
Bürgermeister